

BL_GERICHTE 470 2022 34 vom 17. März 2022

BL Gerichte, 2022-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2022_34

FR: BL_GERICHTE 470 2022 34 du 17 mars 2022

IT: BL_GERICHTE 470 2022 34 del 17 marzo 2022

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 2.1

Nach Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d), oder wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

E. 2.2

Ein Strafverfahren ist gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen, wenn der nachgewiesene Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt. Gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO ergeht eine Einstellung, wenn im Vorverfahren der ursprünglich vorhandene Anfangsverdacht nicht in einem Mass erhärtet werden konnte, welches eine Anklage rechtfertigt. Allerdings hat sich die Staatsanwaltschaft bei der Frage, ob ein solcher Tatverdacht besteht, in Zurückhaltung zu üben. Widersprechen sich Beweise, so ist es gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Strafprozessordnung vom 21. Dezember 2005 (BBl 2006 1085, S. 1273) nicht Sache der Staatsanwaltschaft, eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Im Zweifelsfalle ist die Angelegenheit in Beachtung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" an das Sachgericht zu überweisen, da die Maxime "in dubio pro reo" hier nicht zur Anwendung gelangt. Es ist vielmehr Sache des Gerichts, darüber zu befinden, ob sich jemand im strafrechtlichen Sinne schuldig gemacht hat oder nicht. Die Staatsanwaltschaft hat nur dann einzustellen, wenn eine gerichtliche Hauptverhandlung als eigentliche Ressourcenverschwendung bzw. aufgrund des absehbaren Freispruchs als Zumutung für den Beschuldigten erscheinen müsste. Von einer Überweisung ist mithin dann abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist (Grädel / Heiniger , Basler Kommentar StPO, 2. A. 2014, Art. 319, N 8). Nach Schmid / Jositsch ist erforderlich, dass bei erfolgter Anklage nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichts gerechnet werden kann, also mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Da die Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde nicht dazu berufen ist, über Recht oder Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch und gestützt auf eigene Bedenken (die irrtümlich sein können) zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen in sachverhalts- und beweismässiger Hinsicht sowie vor allem in rechtlichen Belangen ist daher Anklage zu erheben (Schmid / Jositsch , Praxiskommentar StPO, 3. A. 2018, Art. 319, N 5; Schmid / Jositsch , Handbuch des

schweizerischen Strafprozessrechts, 3. A. 2017, Rz. 1251, mit Hinweisen). Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs bzw. der Prozessaussichten ist dem pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgestellt. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur darf das Verfahren nicht eingestellt werden. So liegt etwa der Ermessensentscheid, welcher Person beim Vorliegen gegensätzlicher Aussagen zu glauben ist, beim Gericht. Keine Einstellung, sondern die Erhebung einer Anklage ist grundsätzlich immer dann angezeigt, wenn der Ausgang des Verfahrens ausschliesslich von der Beweiswürdigung abhängt (Landshut / Bosshard , Zürcher Kommentar StPO, 3. A. 2020, Art. 319, N 16 ff., mit Hinweisen).

E. 2.3

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausgegangen ist, hinsichtlich des Tatbestands der üblen Nachrede habe sich kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigt. Gemäss Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 173 Ziff. 1 StGB den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, gelten nicht als ehrverletzend. Voraussetzung ist aber immer, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich seine Geltung als ehrbarer Mensch trifft (BGE 116 IV 205, E. 2, m.w.H.). Der Tatbestand der üblen Nachrede setzt im Unterschied zur Verleumdung (Art. 174 StGB), falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) oder Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) kein Handeln wider besseres Wissen voraus, so dass in subjektiver Hinsicht lediglich Vorsatz oder Eventualvorsatz vorliegen muss. Die beschuldigte Person ist gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB nicht strafbar, wenn sie beweist, dass die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht (sog. Wahrheitsbeweis), oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (sog. Gutgläubensbeweis). Diese Entlastungsbeweise sind jedoch ausgeschlossen für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB).

E. 2.4

Das Unterlassen der fristgerechten An- und Abmeldung bei einem Umzug wird gemäss § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 des kantonalen Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, SGS 111) mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Der Vorwurf der unterlassenen fristgerechten An- und Abmeldung stellt somit die Bezeichnung einer strafbaren Handlung dar. Eine solche Äusserung ist grundsätzlich ehrenrührig und kann damit den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede und der Verleumdung erfüllen (vgl. Riklin , Basler Kommentar StGB, 4. A., Basel 2019, Vor Art. 173 N 21, mit Hinweisen).

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der Beschuldigte habe ihren neuen Vermieter, C. , ohne hinreichende Veranlassung telefonisch kontaktiert, um diesem mitzuteilen, dass sie umgezogen sei, ohne sich bei den jeweiligen Gemeinden an- bzw. abzumelden. Deshalb solle er sich von ihr in Acht nehmen. Dies habe ihr C. im Rahmen eines Telefonats vom 27. Mai 2020 mitgeteilt. Demgegenüber führt der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahmen vom 16. September 2020 und 13. Dezember 2021 aus, dass er am 14. April 2020 mit C. telefonisch Kontakt aufgenommen und diesen gefragt habe, ob die Beschwerdeführerin bei ihm in eine Wohnung gezogen sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, wo sich die Beschwerdeführerin aufhalte. Weiter habe er auch gesagt, dass die Beschwerdeführerin ohne An- und Abmeldung weggezogen sei. Er habe jedoch keine Warnung gegenüber dem neuen Vermieter ausgesprochen und sich auch nicht weiter zur Person der Beschwerdeführerin geäußert. C. wurde am 23. August 2021 durch die Staatsanwaltschaft als Zeuge befragt. Gemäss seinen Depositionen habe er zunächst beim früheren Vermieter telefonisch Auskünfte über die Beschwerdeführerin eingeholt, wobei letztere diesen als Referenz angegeben habe. Rund eine Woche nach Mietantritt sei er vom Beschuldigten angerufen worden. Dieser habe sich als Mitarbeiter der Gemeinde X. vorgestellt und gesagt, es gehe um die Abmeldung und die Steuerberechnung. Es sei ein sachliches Gespräch gewesen und es sei bei ihm nicht der Eindruck entstanden, die Beschwerdeführerin habe sich in irgendeiner Form unehrenhaft verhalten. Auch habe der Beschuldigte C. nicht vor der Beschwerdeführerin gewarnt. Es sei gemäss seiner Wahrnehmung nur darum gegangen, dass die An- und Abmeldung korrekt laufe. Nachdem C. der Beschwerdeführerin von diesem Telefonat mit dem Beschuldigten erzählt habe, sei sie sehr wütend geworden. Er habe diese Reaktion nicht nachvollziehen können, weil es beim Telefongespräch um nichts Gravierendes gegangen sei.

E. 2.6

Offen bleiben kann vorliegend, ob für den Beschuldigten eine alternative Möglichkeit bestanden hätte, die neue Adresse der Beschwerdeführerin ausfindig zu machen. Massgeblich ist vielmehr der konkrete Inhalt des Telefongesprächs zwischen dem Beschuldigten und dem neuen Vermieter der Beschwerdeführerin. Die blosser Mitteilung, der Beschuldigte wisse nicht, wo die Beschwerdeführerin aktuell wohne, weil sie sich bei den Behörden nicht abgemeldet habe, erfüllt den objektiven Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB nicht. Vor dem Hintergrund, dass die 14-tätige Frist von § 7 Abs. 1 ARG zum Zeitpunkt des Telefonats noch nicht abgelaufen war, stellt dies keine ehrenrührige Tatsache dar. Eine strafbare üble Nachrede könnte in der vorliegenden Konstellation jedoch dann gegeben sein, wenn der Beschuldigte anlässlich des Telefonats vom 14. April 2020 gegenüber C. bewusst den Eindruck erweckt hätte, die Beschwerdeführerin habe sich zufolge verspäteter Abmeldung gemäss § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 ARG strafbar gemacht oder dass es sich aufgrund der Umstände ihres Wegzugs um eine unzuverlässige Person handle, vor der sich der neue Vermieter in Acht nehmen müsse. Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Zeugenaussagen von C. ist letzteres jedoch eindeutig nicht erstellt. Daher ist die Staatsanwaltschaft zu Recht zum Schluss gekommen, dass eine strafbare Handlung dem Beschuldigten vorliegend nicht nachgewiesen werden kann (Art. 319 Abs. 1 lit a StPO) bzw. dass der bewiesene Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt (Art. 319 Abs. 1 lit b StPO). Die Einstellungsverfügung vom 17. März 2022 ist folglich nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden

Verfahrens werden die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in Höhe von CHF 800.–, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 750.– (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) sowie Auslagen von CHF 50.–, der Beschwerdeführerin auferlegt. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin ihre Kosten selber, so dass keine Parteientschädigung ausgerichtet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.